HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
VO/7879/18

Bereich 61 - Stadtplanung
Frau Klang

Datum:
06.06.2018

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Veränderungssperre 03/2016 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 171 "Altenbrückerdamm/Lüner Damm"
Beschluss über die Verlängerung

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs-datum	Gremium
Ö	25.06.2018	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
N	26.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	28.06.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat am 16.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“ beschlossen.

Es ist das Ziel der Hansestadt Lüneburg, die Gestaltungs- und die Freiflächenqualitäten dieses innenstadtnahen Quartiers zu bewahren und vor städtebaulich unangemessenen Veränderungen zu schützen. Am 18.08.2016 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg für denselben Geltungsbereich eine Veränderungssperre Nr. 03/2016 gem. der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese ist am 08.09.2016 in Kraft getreten.

Die gesetzlich geregelte Geltungsdauer einer Veränderungssperre beträgt zwei Jahre. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf der 2 Jahre automatisch außer Kraft. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Frist um ein Jahr zu verlängern.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich ergeben, dass eine Flora-, Fauna-, Habitat-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese liegt nun vor und wird inhaltlich in die Unterlagen eingearbeitet. Um zwischenzeitlich zu verhindern, dass Tatsachen geschaffen werden, die negativen Einfluss auf die vorhandene oder benachbarte Bebauung nehmen, soll die bestehende Satzung über die Veränderungssperre Nr. 03/2016 um 1 Jahr verlängert werden.

Die Satzung der Veränderungssperre Nr. 03/2016 mit der zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereiches ist als Anlage beigefügt und Bestandteil der Sitzungsvorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt:

Die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 03/2016 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrücker Damm/Lüner Damm“ wird gemäß § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 NKomVG als Satzung der Hansestadt Lüneburg erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 175,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:
1 Anlage Satzungstext mit Geltungsbereich

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Einstimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschlussvorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Protokollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anlage 1

Satzung

der Hansestadt Lüneburg

über die Veränderungssperre Nr. 3 / 2016 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 18.08.2016 die Veränderungssperre Nr. 3/2016 als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 16.08.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“ beschlossen hat.

2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet Die Flurstücksbezeichnungen sind in einer Tabelle aufgelistet.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg,

Der Oberbürgermeister

innerhalb des Geltungsbereichs

Gemerkung Lüneburg Flur 23, Flurstücksnummer	
59/2	146/2
60/1	146/7
60/2	157/5
63/2	157/8
63/3	354/121
67/4	355/123
67/5	394/140
74/4	483/78
77/1	484/78
81/1	485/78
83/1	488/140
85/4	489/140
85/5	490/140
122	491/140
128/2	514/118
128/3	560/124
133/4	570/118
133/5	571/118
133/6	590/133
136/5	592/132
136/6	603/132
136/7	604/132
137/2	605/132
144/10	606/132
144/18	676/60
144/21	678/60
144/25	702/144
144/27	703/144
144/28	

HANSESTADT LÜNEBURG

Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 03/2016 zum Bebauungsplan Nr. 171 "Altenbrücker Damm / Lüner Damm"

Lüneburg, August 2016
Bereich Stadtplanung

Maßstab 1: 2.500

Plan zur Beschlußvorlage VO/7879/18

© 2014 LGLN
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

P:\StadtCAD\BP 0 Veränderungssperren\Planung\V 3-2016 zum BP 171 utm